



Gewässerraumlinienplanung und Anpassung Baulinien Erlen

Informationsveranstaltung 24.04.2024



Gemeinderlen

Ablauf

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Begrüssung, Einleitung,
Vorstellung Referenten | Thomas Bosshard |
| 2. Ausscheidung grundeigentümer-
verbindlicher Gewässerraum
Bäche und Aach | Florian Arnold |
| 3. Überprüfung / Anpassungen Baulinienpläne | Boris Binzegger |
| 4. Weiteres Vorgehen | Thomas Bosshard |
| 5. Allgemeine Fragen | Florian Arnold / Boris Binzegger |
| 6. Diskussion, Abschluss | Thomas Bosshard |

Gäste: Matthias Müller, Joshua Ockenfeld (Amt für Umwelt des Kantons Thurgau)

Gemeinderlen





Inhalt

Ziele und gesetzliche Grundlagen

Bestimmung GWRL

Nutzungen im GWR

Überprüfung Baulinienpläne

Weiteres Vorgehen

Fragen

Gesetzliche Grundlagen

- 2006 Volksinitiative 'Lebendiges Wasser'
- 2011 Revidiertes Gewässerschutzgesetz des Bundes in Kraft
Verpflichtung zur Ausscheidung eines Raumbedarfs der oberirdischen Gewässer (=Gewässerraum)
- 2016 Revision Gewässerschutzverordnung des Bundes
- 2018 Ausscheidung eines behördenverbindlichen Raumbedarfs durch den Kanton

- Bis zum **31.12.2026**: Ausscheidung eines grundeigentümergebundenen Gewässerraums (Sondernutzungsplanung) durch die Gemeinden

Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20):

Art. 36a²³ Gewässerraum

¹ Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979²⁴ Ersatz zu leisten.

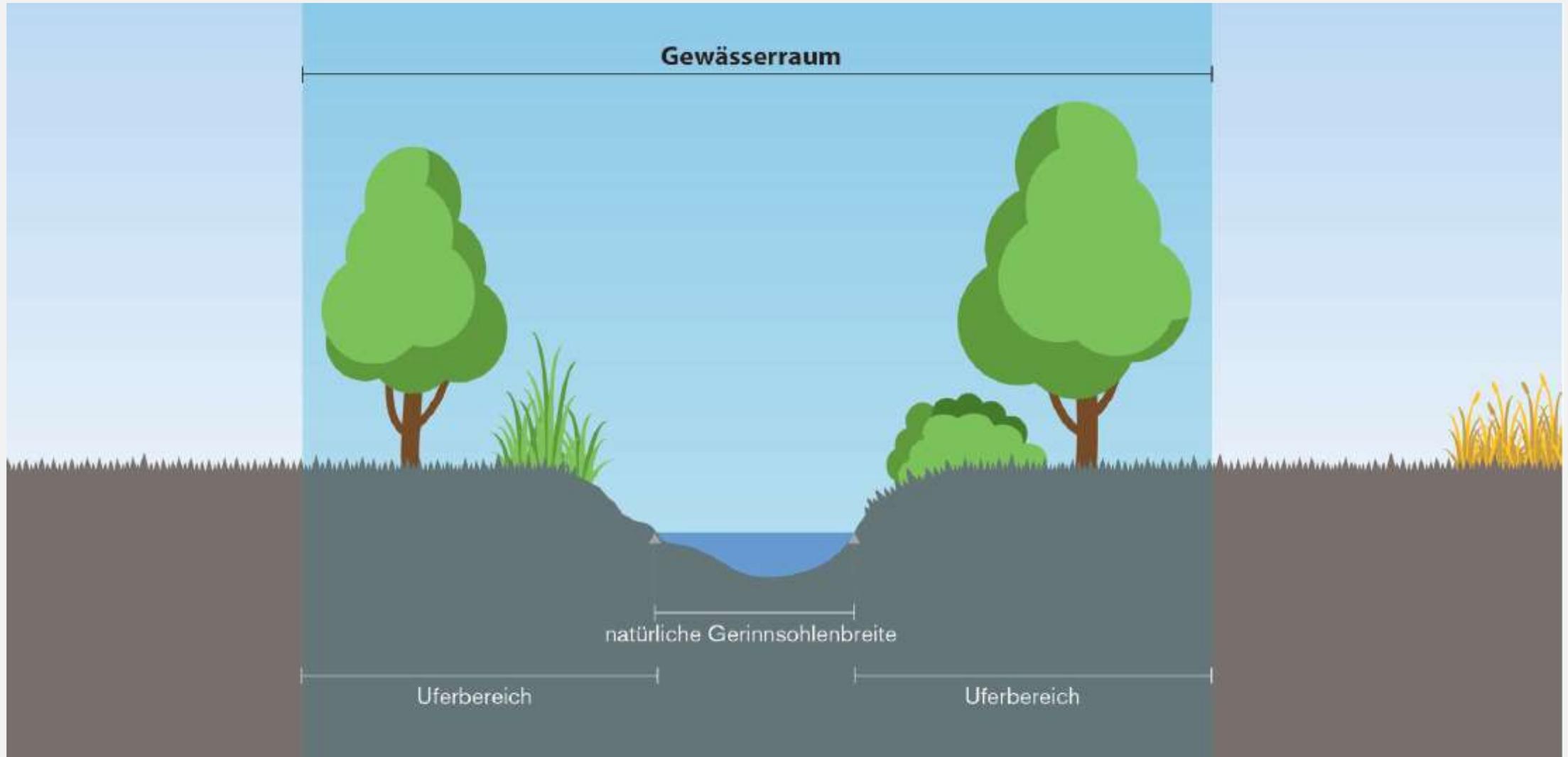
Planungsauftrag zur Ausweisung des Gewässerraums

- Schutz vor Hochwasser gewährleisten
- Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt ermöglichen
- Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung fördern

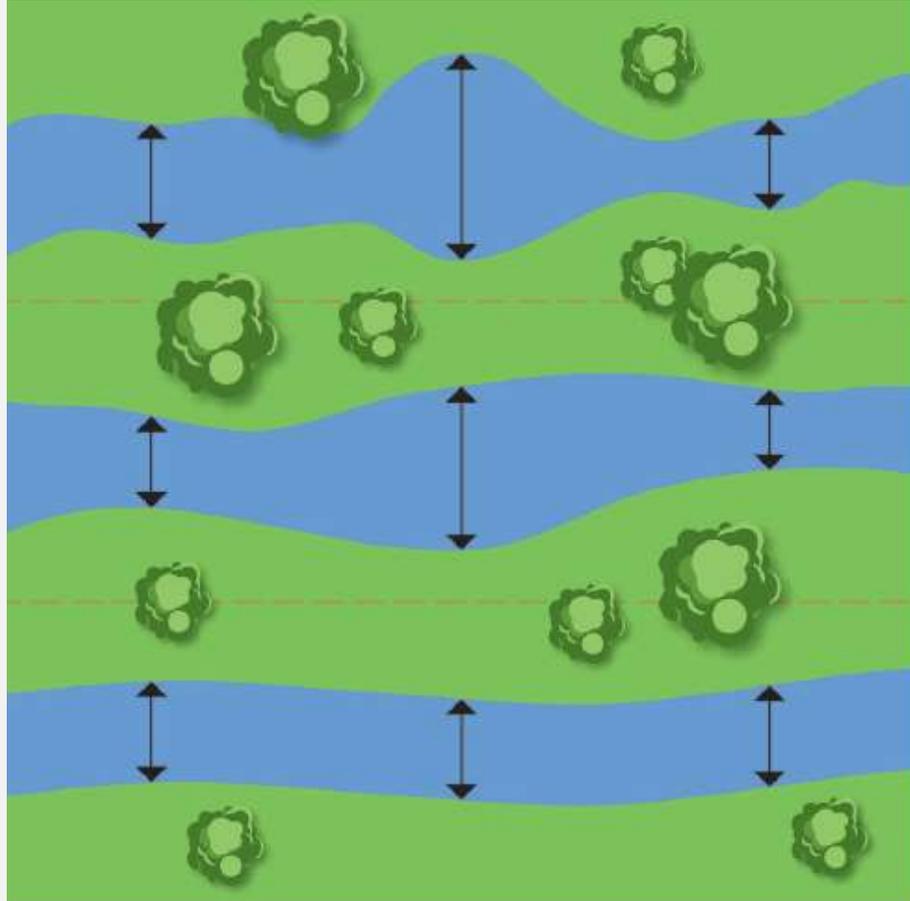
Die Festlegung des Gewässerraums stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht.

- Gewässerschutzgesetz
- Gewässerschutzverordnung
- WBSNG

Bedeutung und Bestimmung Gewässerraum



Natürliche Gerinnesohlenbreite



ausgeprägte Breitenvariabilität **Faktor 1.0**

Breitenvariabilität **eingeschränkt Faktor 1.5**

keine Breitenvariabilität **Faktor 2.0**

Gewässerraum: Berechnung I



Gewässerraumlinie

Gewässerachse

Berechnung der Gewässerraumbreite

- Oberirdische Fließgewässer
Art. 41a Abs. 2 GSchV

Normalfall

- Fließgewässer innerhalb von
Naturschutzgebieten &
Vernetzungskorridoren
Art. 41a Abs. 1 GSchV

Biodiversitätsformel

- **Mindestbreite 11.0 m**

Gewässerraum: Berechnung II

¹ minimaler Gewässerraum in Natur- und Landschaftsschutzgebieten

a. natürliche Gerinnesohlenbreite	< 1 m	11 m
b. natürliche Gerinnesohlenbreite	1–5 m	6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5 m
c. natürliche Gerinnesohlenbreite	> 5 m	Natürliche Gerinnesohlenbreite + 30 m

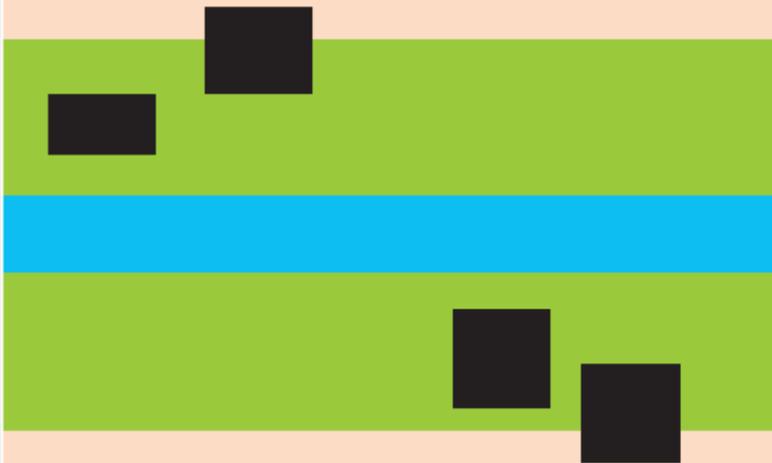
² minimaler Gewässerraum in übrigen Gebieten

a. natürliche Gerinnesohlenbreite	< 2 m	11 m
b. natürliche Gerinnesohlenbreite	2–15 m	2,5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m

Allgemeine Grundsätze

- Leitfaden Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerräumlinien, AfU TG, 01.08.2019

Linienführung bei bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum



Der Gewässerraum soll grundsätzlich als durchschneidende Linie festgelegt werden.

Bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen und Bauten (und Dauerkulturen), die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Es gilt Art. 41c Abs. 2 GSchV sowie § 94 PBG.

Allgemeine Grundsätze

Symmetrische Festlegung der Gewässerräume



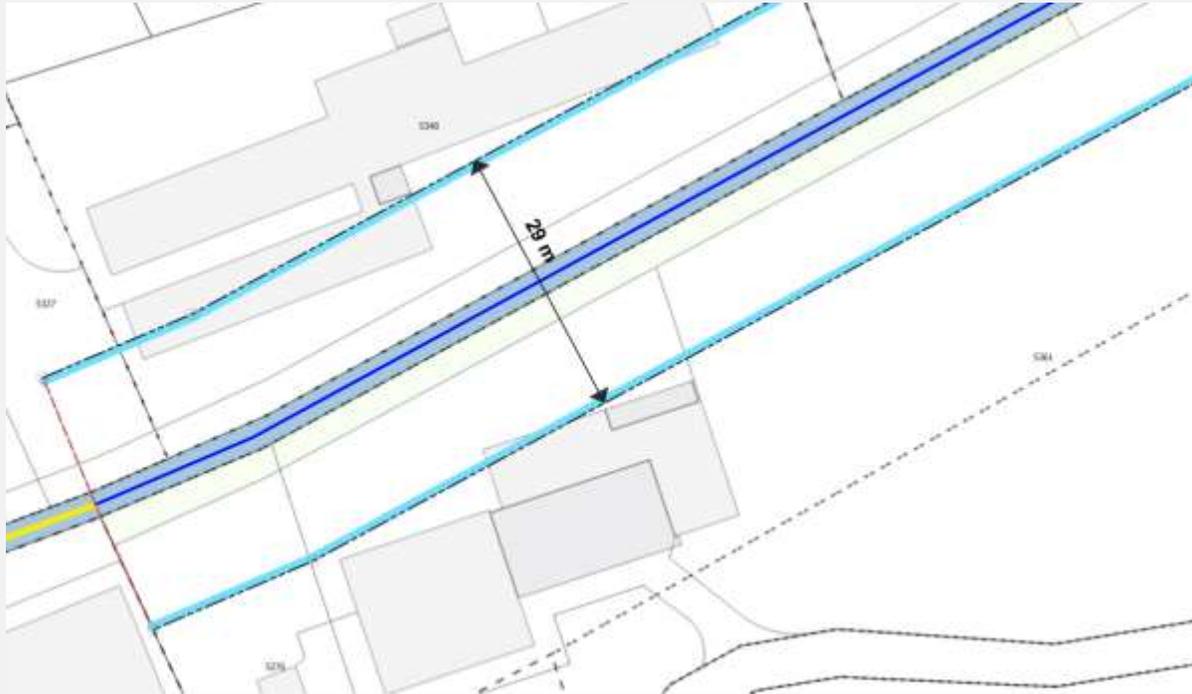
Bei minimalen Gewässerräumebreiten von 11 m soll der Gewässerraum (grün in der Grafik) grundsätzlich symmetrisch festgelegt werden.



Aufgrund der lokalen Verhältnisse kann sich eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums anbieten (Rücksichtnahme bestehender Baulinien, Bewirtschaftung von Fruchtfolgeflächen usw.).

Bei einer asymmetrischen Lage des Gewässerraums soll einseitig mindestens 5.5 m Gewässerraum verbleiben.

Planungsgrundsätze



- **Symmetrische Ausrichtung**
- **Werden Bauten oder Anlagen geschnitten, Prüfung asymmetrischer Verschiebung**
- **Berücksichtigung bestehender Baulinienpläne**

Gewässerraum: Anpassungen

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss **erhöht** werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 - 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
 - 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

Gewässerraum: Verzicht (Art. 41a GschV)

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt;
- d. oder sehr klein ist.



— Verzicht auf Ausscheidung Gewässerraum

Bauten und Anlagen im Gewässerraum



- Grundsätzlich **Besitzstandsgarantie** gem. Art. 41c GSchV i.V.m. § 94 PBG (rechtmässig erstellte Bauten & Anlagen)
- **Bestandsbauten:** Zeitgemässe Erneuerung; Umbau, Zweckänderung, Wiederaufbau bei unfreiwilliger Zerstörung (z.B. Brandfall)
- **Mögliche Neubauten und Anlagen:** Spur- und Kieswege; Anlagen für Wasserentnahme oder –einleitung; der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen

Landwirtschaftsflächen im Gewässerraum



- extensive Bewirtschaftung innerhalb des Gewässerraums (Art. 41c Abs. 3-4 GSchV)
Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Pufferzone gem. Art. 21 DVZ weiterhin anzuwenden
neue Messweise: ab Uferlinie statt OK Böschung
- Im Fall eines eingedolten Gewässers, ausgewiesener Verzicht, keine Einschränkungen
Bewirtschaftung wie bisher möglich

Messweisen I

- Bisherige Regelung (PBG, RB 700)

§ 76 Gewässer

- ¹ Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch Gewässerraumlinien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren bestimmt, beträgt der Abstand gegenüber Seen, Weihern und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.*
- ² Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen in Sondernutzungsplänen andere Abstände vorsehen.*

- gilt weiterhin bei einem Verzicht auf die Festlegung des GWR

Messweisen II

Abb. 1a: Messweise vor Ausscheidung des Gewässerraums: Messung ab Böschungsoberkante

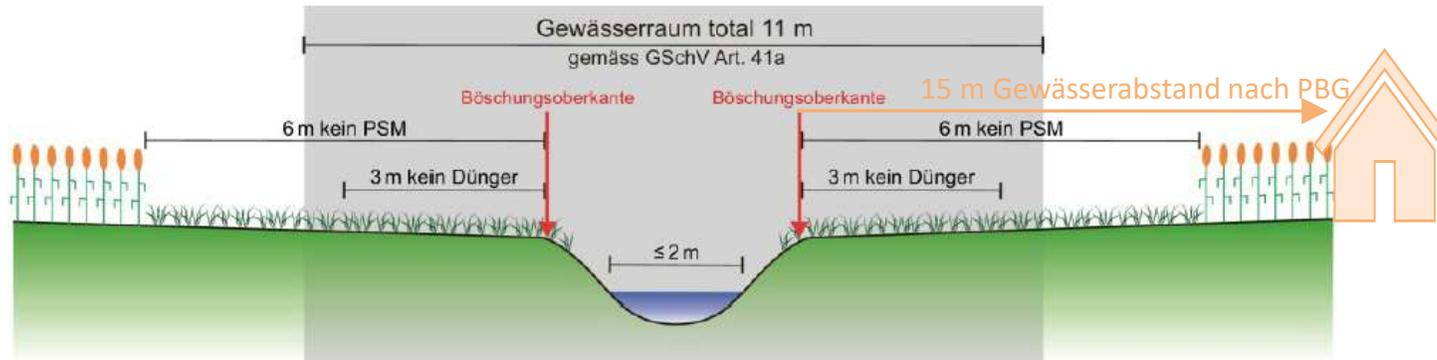
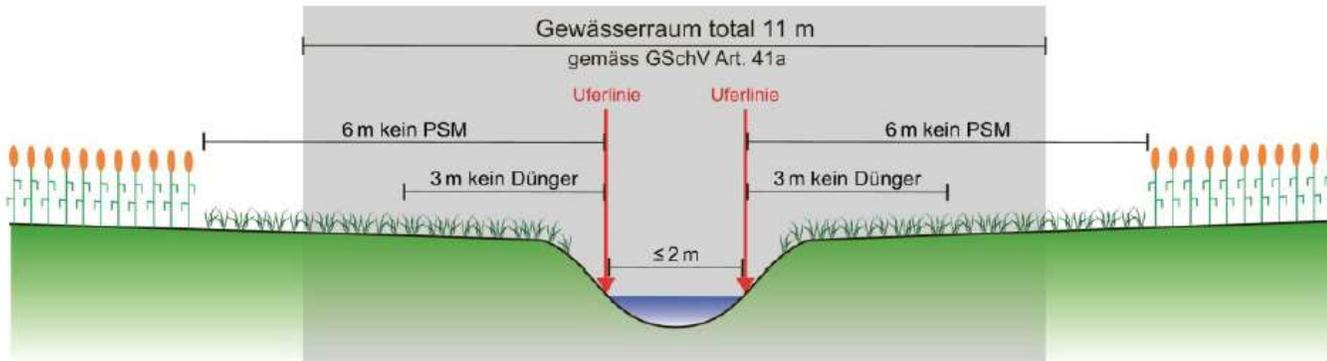


Abb. 1b: Messweise **nach** Ausscheidung des Gewässerraums: Messung ab Uferlinie, wenn der Gewässerraum **festgelegt** wurde oder gemäss den Möglichkeiten der GSchV ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums **verzichtet** wurde.



- extensive Bewirtschaftung innerhalb des Gewässerraums (Art. 41c Abs. 3-4 GSchV)
Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Pufferzone gem. Art. 21 DVZ weiterhin anzuwenden
neue Messweise: ab Uferlinie statt OK Böschung
- Im Fall eines eingedolten Gewässers, ausgewiesener Verzicht, keine Einschränkungen
Bewirtschaftung wie bisher möglich

Planausschnitte



Abgleich Bau- und Gewässerraumlينien

- Durch die Ausweisung des Gewässerraums kommt es in Erlen zu Überschneidungen von Bau- und Gewässerraumlينien.



- Gewässerabstände sind oft in Gestaltungs- oder Baulinienplänen festgelegt
- Um Widersprüche zu vermeiden, sind bestehende SNP an grundeigentümergebundene Gewässerraumausscheidung anzupassen
- Gewässerräume dürfen keinerlei Baulinien enthalten

Sondernutzungspläne (SNP)	Gebiet überbaut?	Abweichungen zur neuen Ortsplanung (Regelbauweise)	Betroffen von der Festlegung der Gewässerräume?	Anpassung an neue Messweisen erforderlich?
Kümmertshausen (RRB vom 07.02.1995)	Ja	Bauzone leicht anders	Nein	Nein
Kümmertshausenstrasse (RRB vom 19.06.1984)	Ja	Nein	Nein	Nein
Oberdörfli-Heerenwies (Entscheid DBU vom 17.12.2003)	Ja	Nein	ja	Nein
Parzelle Nr. 314 (RRB vom 23.04.1991)	Ja	Nein	Nein	Nein
Parz. Nr. 146 (RRB vom 11.07.1984)	Ja	Ja: reduzierter Waldabstand	Nein, kein Widerspruch zu Gewässerraum (Abschnitt Erlen_Aach_06 Süd)	Nein
Verkehrslinienplan Riedern (RRB vom 22.12.1981)	Nein	Ja: Veraltete Erschliessung Industrie sowie reduzierter Waldabstand	ja	Nein
Staatsstrasse Station - neue Post (RRB vom 05.08.1969)	Ja	Nein	Nein	Nein
Tobelbach Nord + Tobelbach Süd (RRB vom 02.06.1981)	Ja	Nein	Ja	Nein
Unterführung Riedt - Ennetaach (RRB vom 20.06.1977)	Ja	Nein	Nein	Nein
Gestaltungspläne				
Beckenmoos / Riedt (Entscheid DBU vom 07.02.2005)	Nicht vollständig.	GP: Gebäudehöhe 7.0 m (= Fassadenhöhe) BauR neu: Fassadenhöhe W2b 8.0 m, W3 11.0 m	Nein, Fussweg entlang der Aach ist nur als Informationsinhalt aufgeführt.	Ja: Gebäudehöhe -> Fassadenhöhe
Engishofen "Ost" (RRB vom 30.04.1996)	Nicht vollständig, teilweise nicht gemäss Gestaltungsplan.	Nein. Gebäudegrundflächen und Mantelbaulinien sind jedoch limitierend.	Nein	Nein
Golfplatz Eppishausen Golfplatzzone I (RRB vom 09.02.1993)	Ja	Nein	eher nein	Nein

In einem ersten Schritt wurden alle bestehenden SNP analysiert und wie folgt zugeteilt:

Legende:

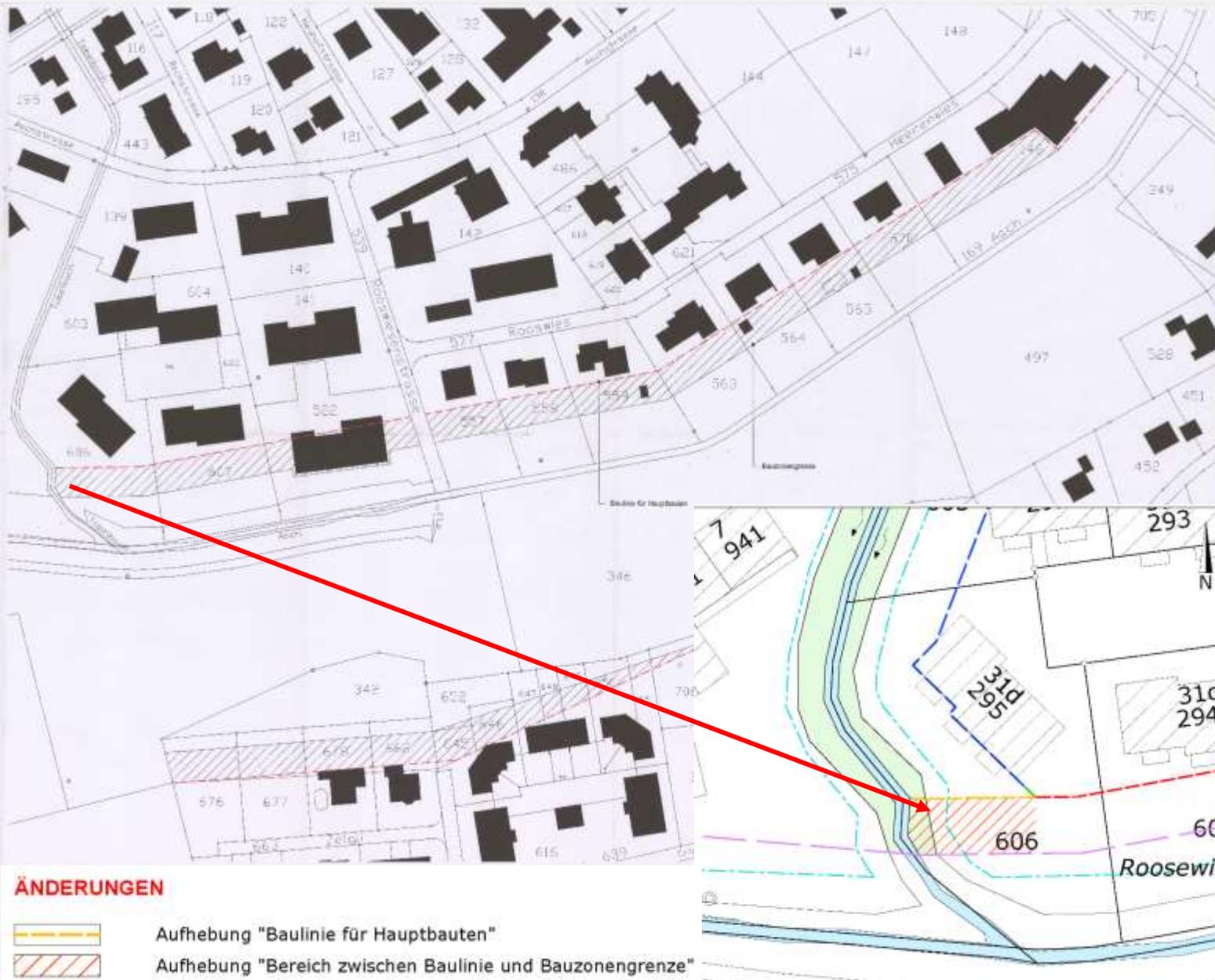
Anpassung mit Gewässerraumausscheidung

Weitere Abklärungen erforderlich

Keine Anpassung erforderlich

bereits aufgehoben

Änderung BLP Oberdörfli-Heerenwies



Der Baulinienplan wurde erstellt, um den Gewässerabstand der Aach zu sichern.

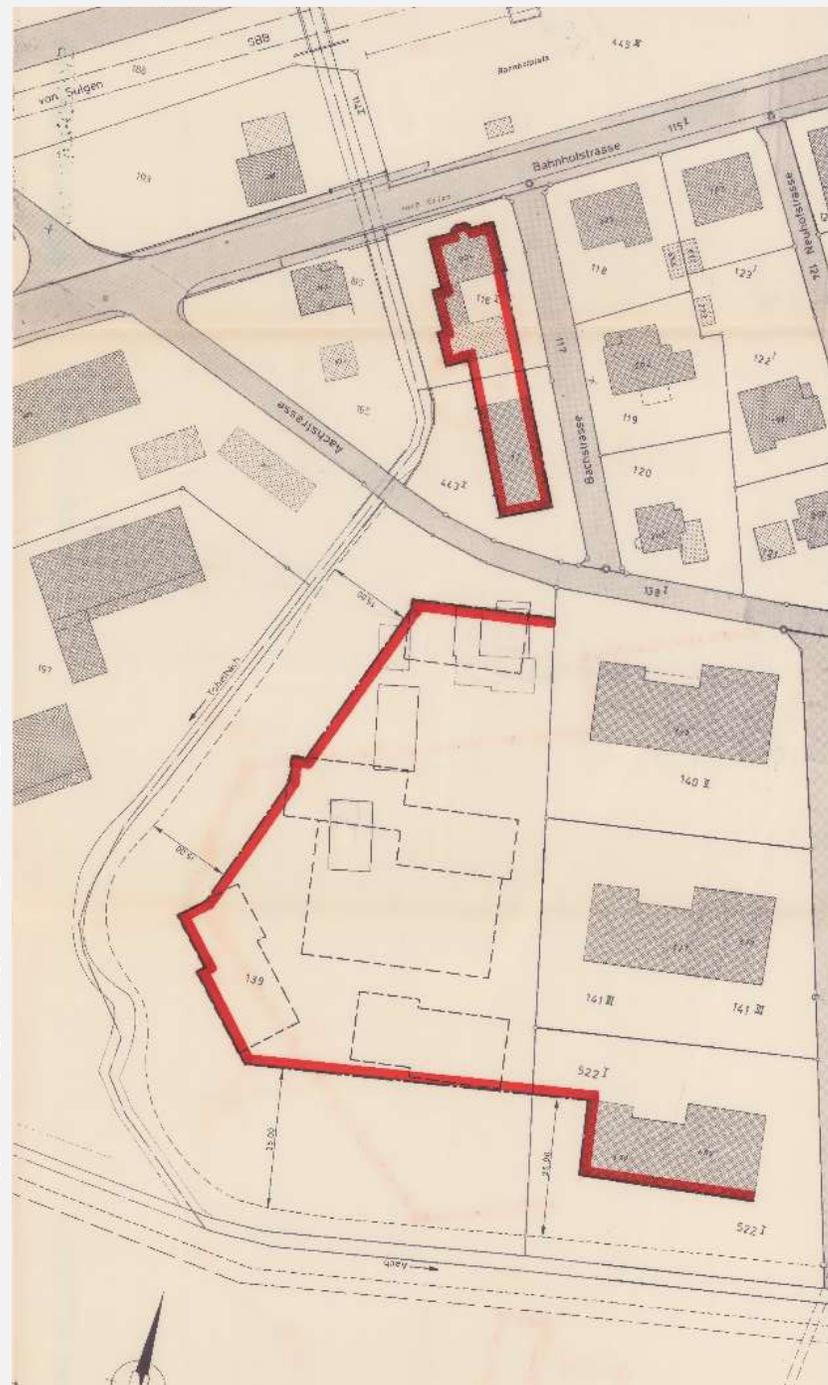
Der Gewässerraum des Tobelbachs führt im Bereich der Einmündung in die Aach zu einem Anpassungsbedarf am Baulinienplan.

Um widersprüchliche Festlegungen zwischen dem Gewässerraum und dem Baulinienplan zu vermeiden, wird der Baulinienplan auf die Änderung des Baulinienplanes Tobelbach Süd angepasst.

Änderung BLP Tobelbach Süd



ÄNDERUNGEN	
	Aufhebung Baulinie
	neue Baulinie



Der Baulinienplan wurde damals erstellt, um den Gewässerabstand, das Ufergehölz und deren Abstände zu sichern.

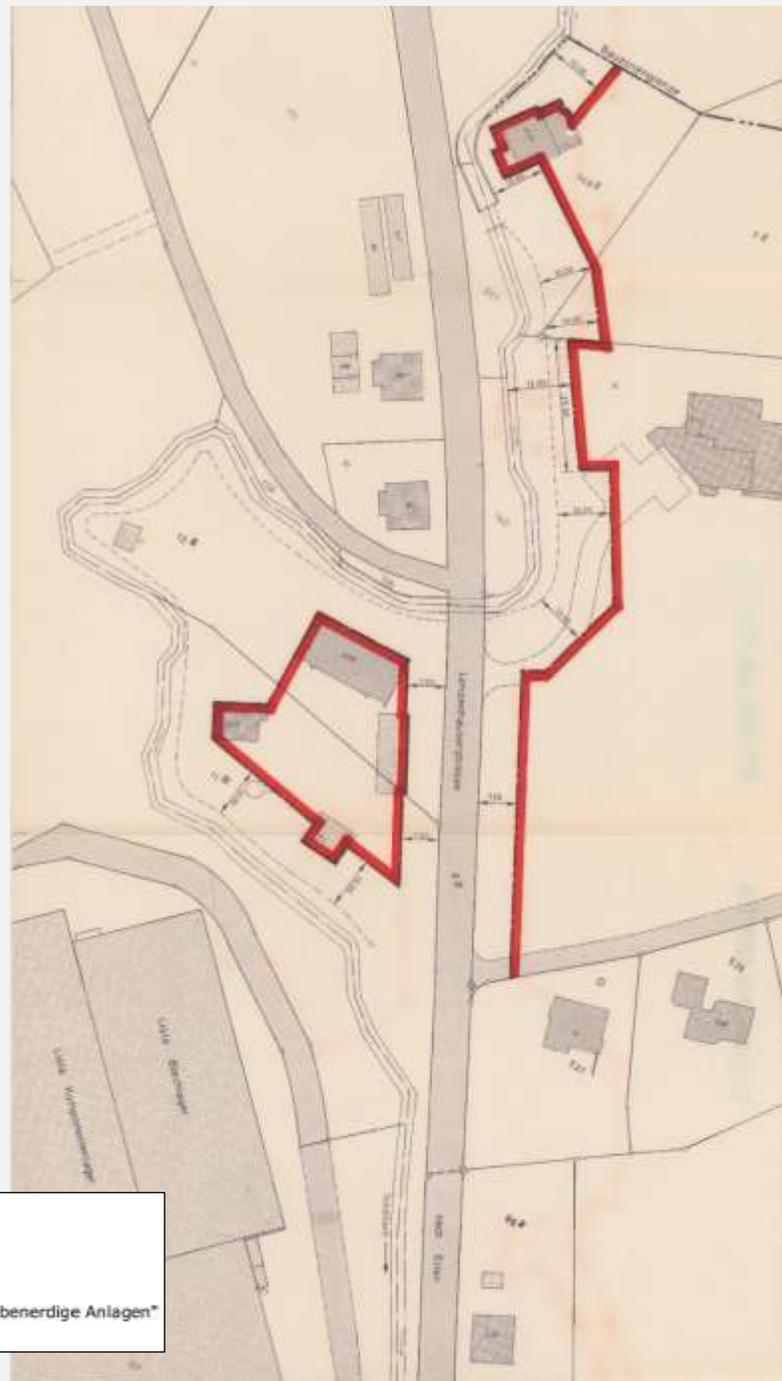
Alle Baulinien des Baulinienplans Tobelbach Süd werden aufgehoben, da diese nicht mehr erforderlich sind (neue Gewässerraumlinien).

Ausgenommen sind die Baulinien entlang des Ufergehölzes (blau), welche beibehalten werden, um den bestehenden Abstand zum Ufergehölz weiterhin anwenden zu können.

Änderung BLP Tobelbach Nord



ÄNDERUNGEN	
	Neue Baulinie für Bauten und Anlagen
	Neue Baulinie für ebenerdige Anlagen
	Änderung "Baulinie" zu "Baulinie für Bauten und nicht ebenerdige Anlagen"
	Aufhebung Baulinie



Der Baulinienplan regelt Abstände gegenüber dem Tobelbach, dessen Ufergehölz und von Strassen.

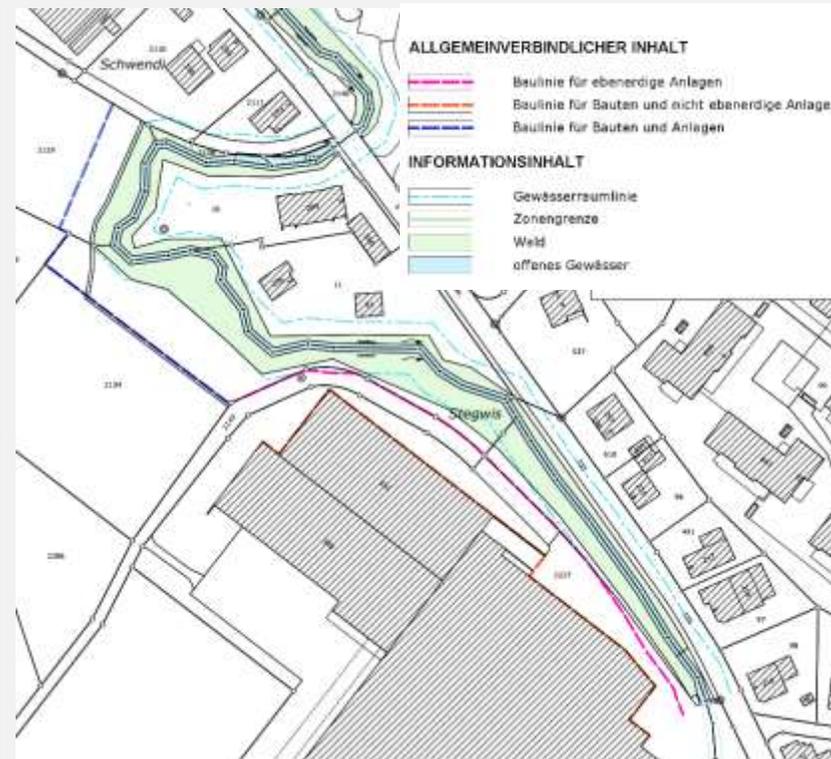
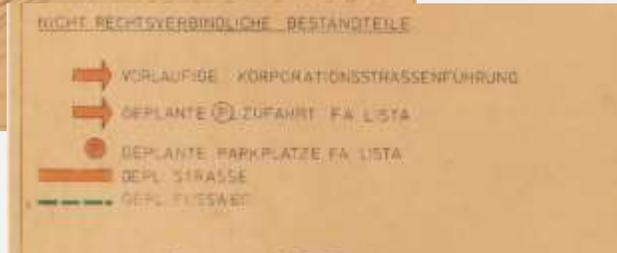
Die Baulinien entlang der Lenzenhausstrasse werden aufgehoben (Strassenabstände gemäss StrWG).

Wo die Baulinie in den Gewässerraum ragt (Parz. 449), wird die Baulinie an die Gewässerraumlinie angepasst.

Bei Parzelle Nr. 8 wird eine Baulinie für Anlagen festgelegt (Zufahrt Parzelle).

Die Baulinien des bestehenden Baulinienplanes entlang dem Ufergehölz (blau) werden nicht aufgehoben.

Aufhebung Verkehrslinienplan Riedern und Ersatz durch neuen Baulinienplan



Inhalt der Änderung

Der Verkehrslinienplan wurde erstellt, um eine Strassenverbindung von Ennetach zur Lenzenhausstrasse zu sichern. Diese entspricht nicht mehr der heutigen Zonierung im Zonenplan.

Der neue «Baulinienplan Riedern Tobelbach» legt den Abstand zum Ufergehölz des Tobelbachs fest.

Die Baulinien entlang Fabrikstrasse und Lenzenhausstrasse werden aufgehoben (Strassenabstände gemäss StrWG).

Ausblick / weiteres Vorgehen



Mitwirkung

- Einsicht **vom 25.04.2024 – 31.05.2024** online & auf der Gemeinde
- **Do. 02.05.2024 & Di. 07.05.2024 19:00 – 21:00 Sprechstunden** (nach Voranmeldung)
- **Behandlung der Eingaben**
- **Öffentliche Auflage**
- **Genehmigung & Inkraftsetzung**



Allgemeine Fragen?

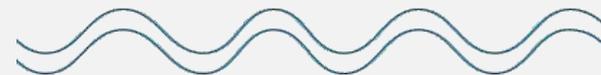


Diskussion, Abschluss

Gemeinderlen



Fröhlich Wasserbau AG



nr+p
nrp ingenieure

INGENIEURE · GEOMATIKER · RAUMLANER